



Kinder- und Jugend-
psychiatrie / Psychotherapie
Universitätsklinikum Ulm

Fortbildungskurs Zwang in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen

XXXIV. DGKJP Kongress
4. – 7. März 2015, München
J. M. Fegert, Ulm

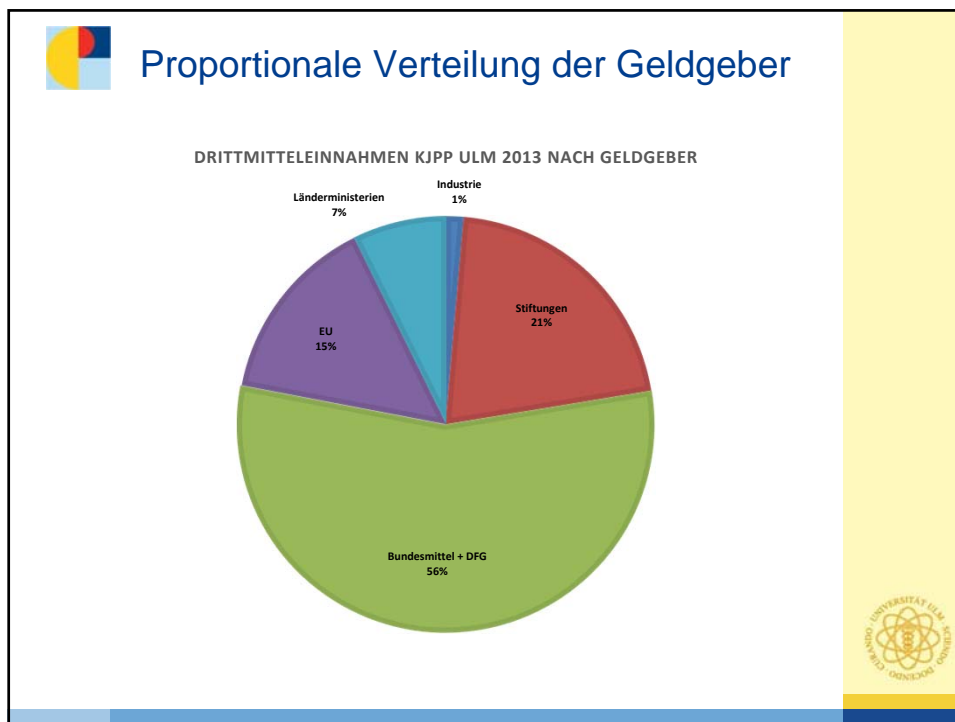



Offenlegung möglicher Interessenkonflikte

In den letzten 5 Jahren hatte der Autor (Arbeitsgruppenleiter)

- **Forschungsförderung** von EU, DFG, BMG, BMBF, BMFSFJ, Ländersozialministerien, Landesstiftung BaWü, Päpstliche Universität Gregoriana, Caritas, CJD
- **Reisebeihilfen, Vortragshonorare, Veranstaltungs- und Ausbildungs-Sponsoring** von DFG, AACAP, NIMH/NIH, EU, Goethe Institut, Pro Helvetia, **Shire**, Fachverbände und Universitäten sowie Ministerien
- **Keine industriegesponserten Vortragsreihen**, „speakers bureau“
- **Klinische Prüfungen und Beratertätigkeit** für **Servier, BMBF, Lundbeck**
- **Mindestens jährliche Erklärung zu conflicts of interest** gegenüber der DGKJP und AACAP wegen Kommissionsmitgliedschaft
- **Kein Aktienbesitz**, keine Beteiligungen an Pharmafirmen, **Mehrheitseigner 3Li**






 BGH 7. 8.2013 XII ZB 559/11 § 1631b BGB:
Fixierung mdj. Kinder ist keine Unterbringung

1. Die nächtliche Fixierung eines Kindes in einer offenen heilpädagogischen Einrichtung ist keine genehmigungsbedürftige Unterbringungsmaßnahme im Sinne des § 1631b BGB.

2. Die Vorschrift des § 1906 IV BGB gilt nur für volljährige Betreute und kann im Kindschaftsrecht nicht analog angewendet werden.

(Anm. Salgo folgt in FamRZ 2013, Heft 21)





Statistik zu § 1631 b BGB im Jahr 2012

13.024 familiengerichtliche Entscheidungen,
davon

- Baden-Württemberg **1.323**
 - OLG Bezirk Stuttgart **593**
 - OLG Bezirk Karlsruhe **726**



Andere Bundesländer

- Bayern **2.619**
- Bremen **51**
- Hamburg **306**
- Mecklenburg-Vorpommern **119**
- Niedersachsen **1.829**
- NRW **2.951**
- Rheinland-Pfalz **599**
- Saarland **131**
- Sachsen **586**
- Sachsen-Anhalt **384**
- Schleswig-Holstein **335**
- Thüringen **282**
- Hessen **1.042**
- Brandenburg **210**
- Berlin **257**





Jugendhilfestatistik

Begonnene Hilfen, mit richterlicher Genehmigung für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug 2012

- unter 18 = 736
davon
401 männlich
335 weiblich

Richterliche Genehmigung für eine Unterbringung mit Freiheitsentzug am 31.12. Stichtagserhebung

- Unter 18 = 1.273
davon
707 männlich
566 weiblich



Handlungsrepertoire im Grenzbereich

Freiheitseinschränkung:

- nur Station, Bettruhe, nur in Begleitung...
- Isolierung:
 - Zelle, Time Out
- Fixierung

Körperliche Gewaltanwendung:

- Festhalten
- Gabe einer Spritze bei gleichzeitigem Festhalten

Medikamentöse "Ruhigstellung"

Gratifikationsentzug

Kontaktsperr

Zwangsernährung, Sondierung

Diagnostische Zwangsmaßnahmen





Handlungsrepertoire

Absicherung und Dokumentation der Entscheidung

- akut: Anordnung durch Behandler, Doku in Pflegebericht (nachträgliche Info der Sorgeberechtigten)
- perakut: Eingreifen des Stationspersonals sofortige Info des Stationsarztes bzw. Dienstarztes, Entscheidung zur Behandlung gegen den Willen nur nach Info und mit Zustimmung der Sorgeberechtigten oder (wenn diese nicht zu erreichen sind) auf Anordnung eines Facharztes (OA) und gerichtl. Anordnung
- Regelfall: Visitenentscheidung (Dokumentation und Übergabe) Einholung der Zustimmung der Sorgeberechtigten



Zwangsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

A. Fetzer et al.
Eine prospektive Untersuchung von Zwangsmaßnahmen in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie

B. Kühnapfel und R. Schepker
Kalamnestische Nachbefragung von freiwillig und nicht freiwillig behandelten Jugendlichen

C. Libal et al.
Chemical restraint: „Pharmakologische Ruhigstellung“ zum Management aggressiven Verhaltens im stationären Bereich in Theorie und Praxis

R. Schepker et al.
Qualitätsmerkmale freiheits einschränkender Maßnahmen in der Kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung

K. Schnoor et al.
Rechtliche Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Herausgegeben von
Manfred Ceylan
Ulrike Lehmkuhl
Oliver Lenz
Inge Seifge-Kunko
Anerkente Städtische Psychiatrische



Vandenhoeck & Ruprecht

Inhalt

Editorial 751

Originalarbeiten / Original Articles

A. Fetzer, T. Steinert, W. Metzger und J. M. Fegert
Eine prospektive Untersuchung von Zwangsmaßnahmen in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie 754
A prospective analysis of coercive measures in an inpatient department of child and adolescent psychiatry

B. Kühnapfel und R. Schepker
Kalamnestische Nachbefragung von freiwillig und nicht freiwillig behandelten Jugendlichen
Post hoc interviews with adolescents after voluntary and involuntary psychiatric admission 767

Übersichtsarbeiten / Review Articles

C. Libal, P. L. Ploner, J. M. Fegert und M. Kälich
Chemical restraint: „Pharmakologische Ruhigstellung“ zum Management aggressiven Verhaltens im stationären Bereich in Theorie und Praxis 783
Chemical restraint: Management of aggressive behaviours in inpatient treatment – Theory and clinical practice

R. Schepker, T. Steinert, J. Jungmann, F. Bergmann und J. M. Fegert
Qualitätsmerkmale freiheits einschränkender Maßnahmen in der Kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung 802
Quality characteristics of freedom-restricting coercive measures in child and adolescent psychiatry

K. Schnoor, R. Schepker und J. M. Fegert
Rechtliche Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie 814
Legal and practical issues on coercive measures in child and adolescent psychiatry

Autoren und Autorinnen / Authors 838

Gutachter und Gutachterinnen / Reviewer 839

Buchbesprechungen / Book Reviews 840

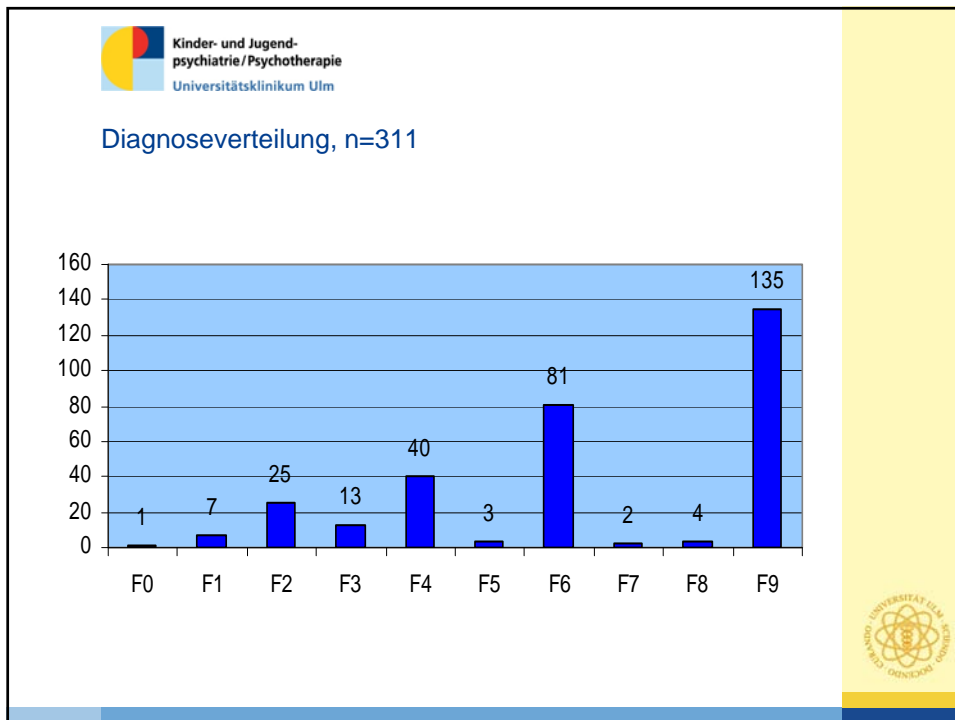
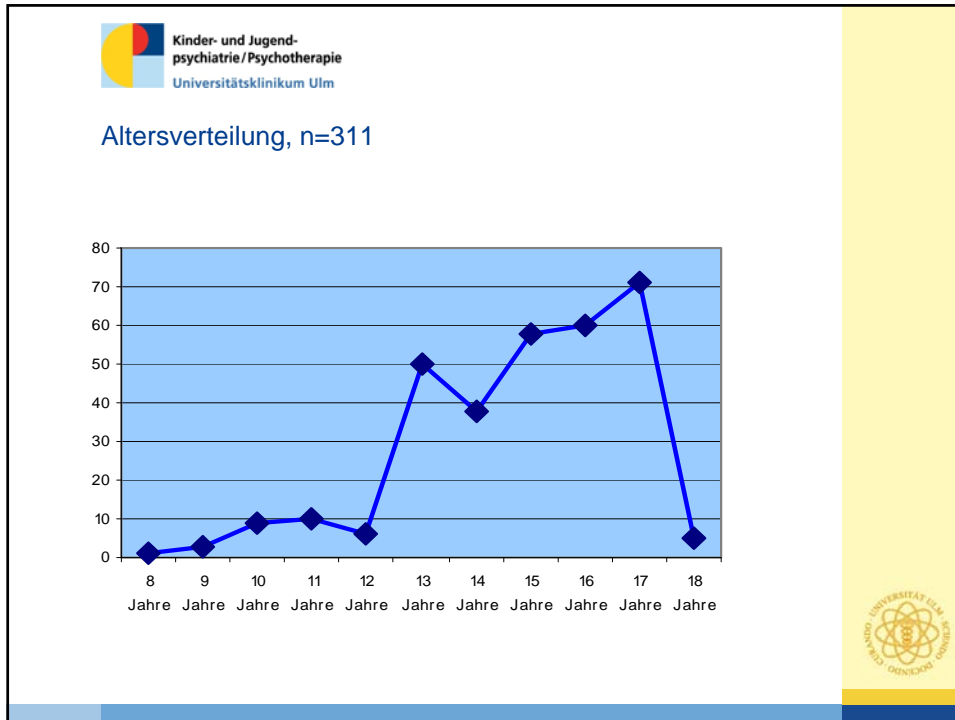
Tagungskalender / Congress Dates 849

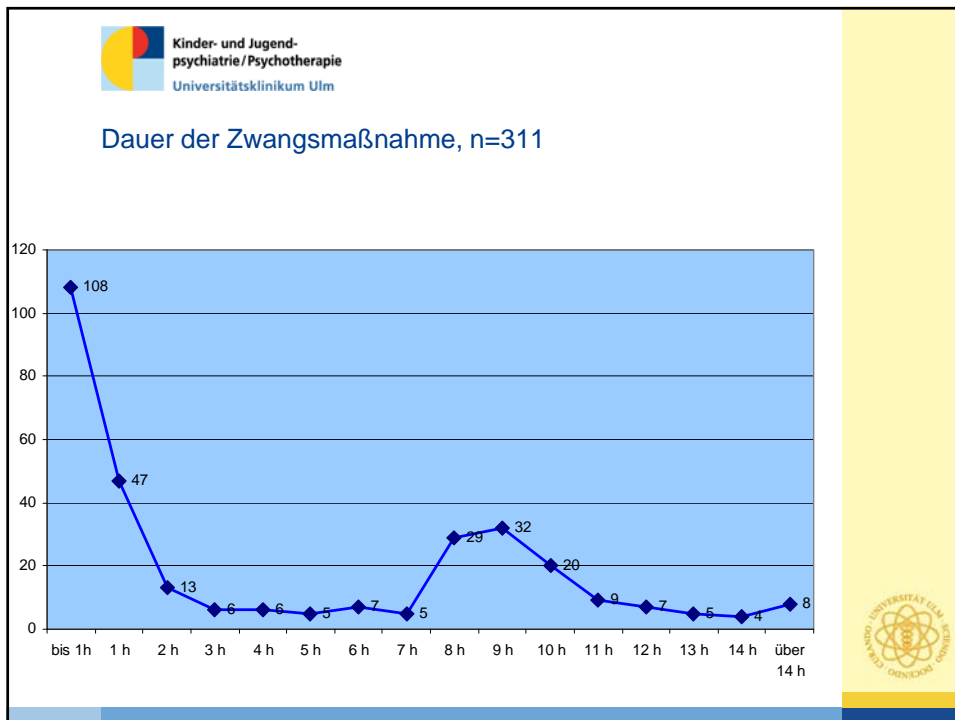
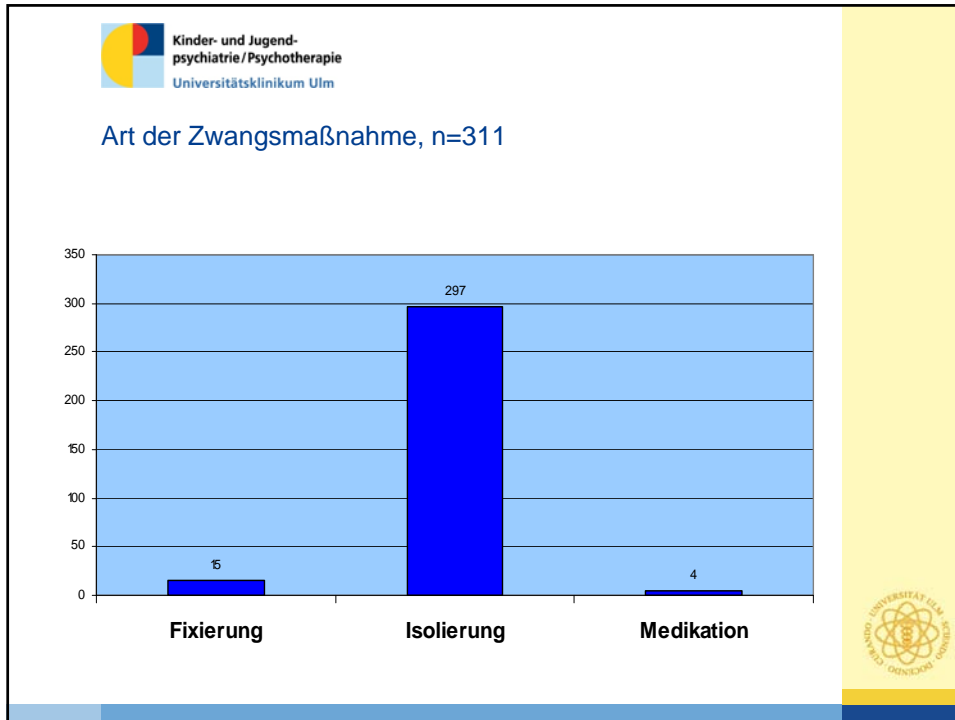
Aus dem Inhalt des nächsten Heftes

L. Goldbeck, S. Bundschuh: Subjektive Krankheitstheorien bei Kindern und Jugendlichen mit somatoformen Störungen oder Asthma bronchiale und ihren Eltern. – P. Mischler et al.: TEATI – Intensive ambulante Gruppentherapie von Jugendlichen mit Essstörungen. – T. Stegmann: Lieder in der Musiktherapie mit Kindern. – A. Wiefel et al.: Diagnostik und Klassifikation von Verhaltensauffälligkeiten bei Säuglingen und Kleinkindern von 0 bis 5 Jahren.

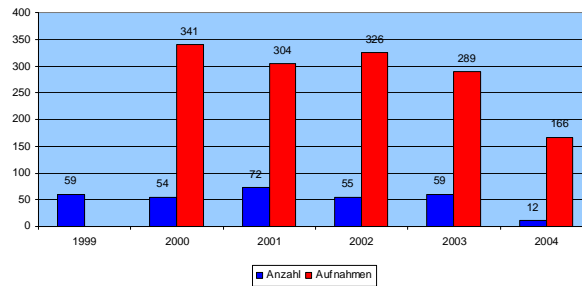
1. Beilage: PTZ-Glossar.







Anzahl der Aufnahmen im Vergleich zur Anzahl der Zwangsmaßnahmen, n=311



AACAP Practice Parameter for the prevention and management of aggressive behaviour

in child and adolescent psychiatric institutions, with special reference to seclusion and restraint

J.Am.Acad 41:2 Supplement Feb.2002

Level 1 Nichtrestriktive Interventionen

- Prompting, Belohnungsprogramme, time-out unter 30min, verhandeln
- Selbstkontrollaspekt

Level 2 Restriktive Interventionen

- Extinction, Zimmerarrest
- Sicherheitsaspekt (Interventionen sollten vorher geplant und angekündigt sein, das Scheitern auf Level 1 sollte dokumentiert werden)

Level 3 Restriktivste Interventionen

- Festhalten, Einschließen, Fixieren und „chemical restraint“
- Schutz anderer und des Betroffenen





Festlegung des unmittelbar notwendigen Interventionsniveaus bei Aggression im stationären Milieu

Level 1 Verhaltensmanagement, Gespräch

- Zielsymptome: opp. Verh., Ärger, Wut, selbstberichtete Verzweiflung, verbale Attacken
- Schweregrad: nicht gefährlich, Bedrohung des Milieus
- Primäres Ziel: Autonomie und Milieu bewahren

Level 2 Räumliche Trennung, erhöhte Personalpräsenz, symptomsspezifische Medikation

- Z.: Stress, Angst, Agitation, Zerstörung von Sachen, Bedrohung
- S.: potentielle aber nicht perakute Gefahr
- Z.: Reduktion der Zielsymptome

Level 3 Sedierende Medikamente, Festhalten, Isolation, Fixierung

- Z.: Aggressives Verhalten mit Selbst- u./oder Fremdgefährdung
- S.: akute Gefahr
- Z.: Sicherheit

Anschließend: Monitoring und Feedback



Barnett, DosReis, Riddle & the Maryland youth practice improvement committee for mental health

Problemdefinition (3 Stufen)

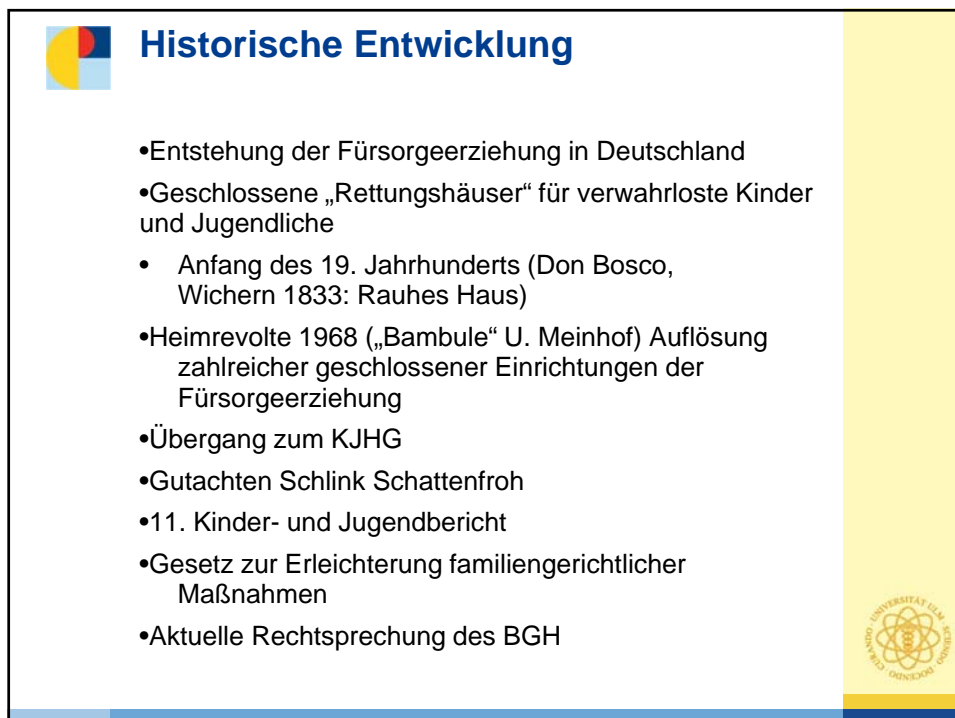
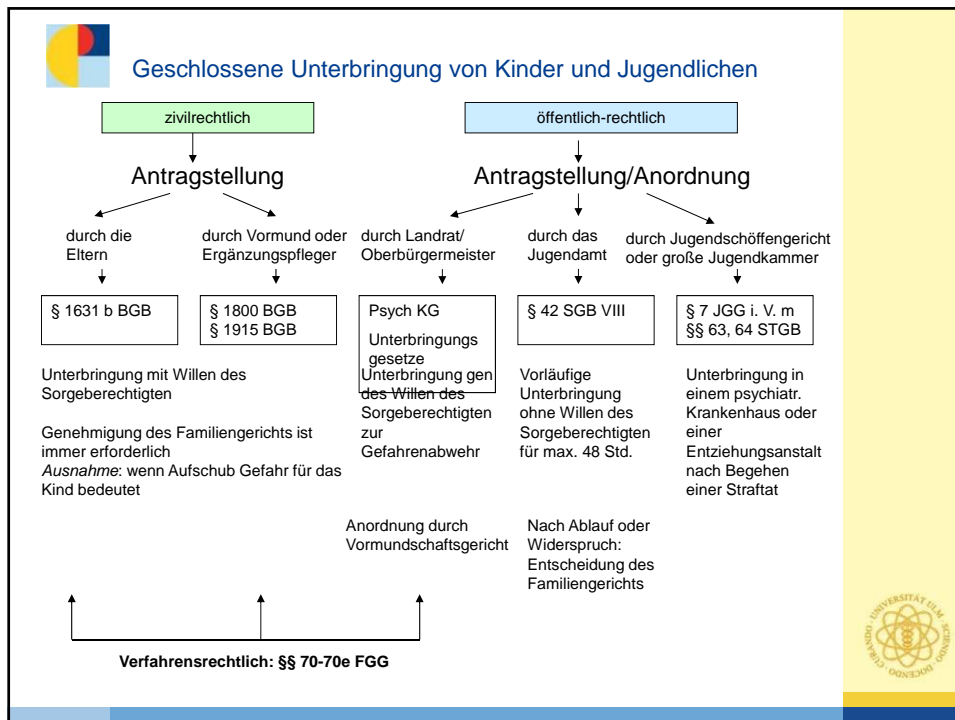
- Definition der Zielsymptome aggressiven Verhaltens
- Feststellung des Schweregrads
- „why now“ (Besuch, Wechsel im Betreuungsteam, Familieninteraktion etc.)

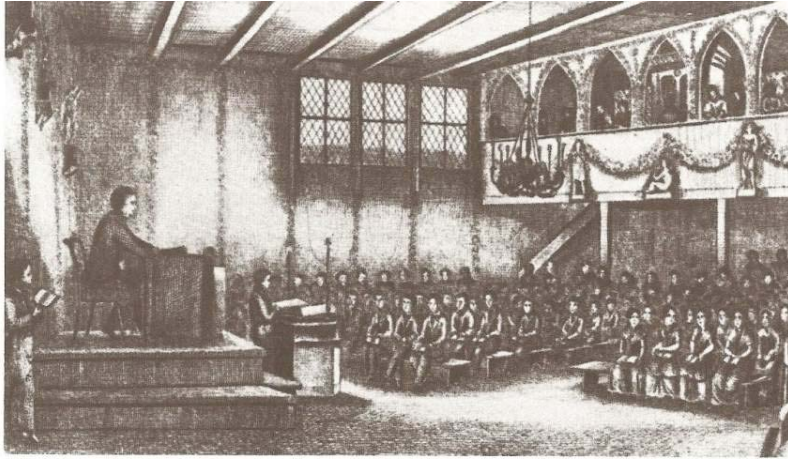
Zielbeschreibung

- Reduktion von Zielsymptomen
- Aufrechterhaltung von:
 - Sicherheit
 - Autonomie
 - Milieu

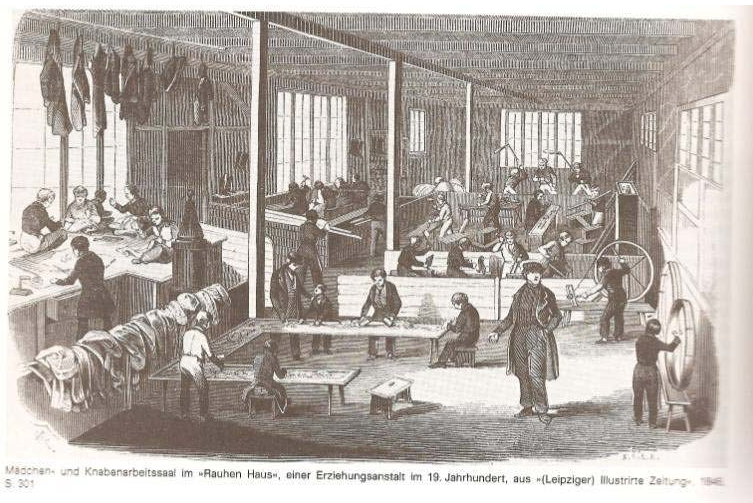
– .Am.Acad. 41:8 2002 p. 897-905





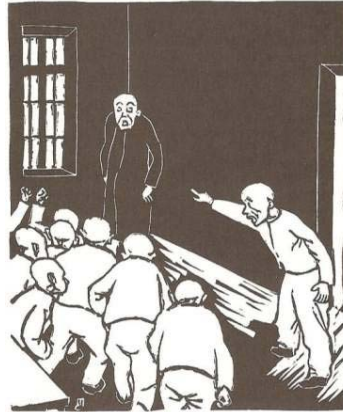


Der Betsaal des Rauhen Hauses in Hamburg, 1851

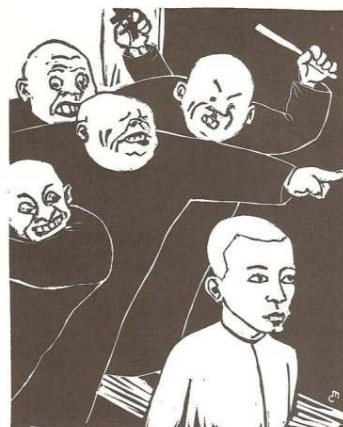


Mädchen- und Knabenarbeitssaal im «Rauhen Haus», einer Erziehungsanstalt im 19. Jahrhundert, aus «(Leipziger) Illustrierte Zeitung», 1846, S. 301





Carl Meffert, Fürsorgeziehung, 1929, Blatt 16



Carl Meffert, Fürsorgeziehung, 1929, Blatt 18







Pädagogisch vs. Psychiatrisch begründete Eingriffe in Grundrechte

§ 1631 b BGB gibt den Sorgeberechtigten die Erlaubnis freiheitsentziehende Maßnahmen aus pädagogischen Gründen oder auch aus akut psychiatrischen Gründen in geeigneten Bedingungen realisieren zu lassen.

Unterschiedliche Feststellungskriterien

– Psychiatrische Akutsituation

- Fremd- und Selbstgefährdung
- Deutlich verminderte Steuerungsfähigkeit
- Keine Krankheitseinsicht
- Extrem auffälliger psychopathologischer Befund mit expliziten psychopathologischen Phänomenen wie z. B. Halluzinationen, z. B. mit imperativen Stimmen)

– Pädagogisch ausweglose Situation, Charakteristika:

- Chronizität
- Pervasivität
- Auswegslosigkeit in Bezug auf die Schul- oder Ausbildungssituation
- Verlust von Peer-Kontakten oder höhere Abhängigkeit in einer subkulturellen Peer-Group
- Stark reduziertes globales Zurechtkommen oder pervasive Fremdgefährdung durch Aggressivität



Sachverständigenkommission des 11. Jugendberichts zur geschlossenen Unterbringung (S. 240 f.)

In der Praxis haben sich fließende Übergänge zwischen offenen, halboffenen, individuell geschlossenen und geschlossenen Formen der Betreuung herausgebildet.

Quantitativ macht die geschlossene Unterbringung bezogen auf alle Heimplätze wohl nicht mehr als 1 Promill aus.






„Es ist doppelbödig, sich einerseits gegen geschlossene Unterbringung und für Lebensweltnähe auszusprechen, und gleichzeitig bereit zu sein, im Zweifelsfall schwierige Jugendliche in ein anderes Bundesland zu verschicken, nur weil in diesem Bundesland Plätze in einer Einrichtung mit einer geschlossenen Abteilung vorgehalten werden. Nicht minder gravierend ist, dass sich aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie die Stimmen mehren, die darauf hinweisen, dass dort zunehmend Kinder und Jugendliche anzutreffen sind, die eher in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gehören.“



Stellungnahme der Bundesregierung

„Die Bundesregierung teilt die Position der Sachverständigenkommission zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Sie weist darauf hin, dass geschlossene Unterbringung auf der Rechtsgrundlage des SGB VIII in Verbindung mit § 1631 b BGB keinen Straf- bzw. Strafersatzcharakter hat.“





DJI
Deutsches
Jugendinstitut



Forschung über Kinder, Jugendliche und Familien
an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis

Materialien zum 13. Kinder- und Jugendbericht

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert
Tanja Besier

**Psychisch belastete Kinder und Jugendliche an der Schnittstelle
zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitssystem**
Zusammenarbeit der Systeme nach der KICK-Reform

Herausgeber: Sachverständigenkommission des 13. Kinder- und Jugendberichts
Juni 2009





**Freiheitsentziehende Maßnahmen im
Jugendalter als ultima ratio**

Güterabwägung zwischen Risiken und Chancen
bedingt zunächst die Feststellung, dass das
normale Repertoire an Hilfen und
Interventionen ausgeschöpft ist.

Hierbei gilt es zu prüfen:

- Hilfen zur Erziehung, insbesondere stationäre Hilfen
- Kinderpsychiatrische Behandlung
 - Auch medikamentöse Behandlungsversuche
- Kombinierte Ansätze
- Haltung der Sorgeberechtigten
- Information von Behörden und Gerichten





Häufigkeit von Freiheitsentziehenden Unterbringungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

- Abgrenzung
Freiheitsbeschränkung/Freiheitsentzug (vgl. Kommentierung Staudinger/Salgo § 1631 b)
- bis 2000 Fälle pro Jahr (Permien 2006)
- Festhalten, Überwachen auf einer geschlossenen Station etc. geht über altersgemäße Beschränkungen hinaus (OLG Düsseldorf 1963; aber neues BGH Urteil)



Psychiatrische Indikationen von Zwangsmaßnahmen (Leitlinien der BAG 2001); Rüth 2006; Rüth und Freisleder 2005; Fegert und Besier 2009.

- Akute Eigengefährdung wie Suizidgefahr, Psychosen mit Desorientierung, dekompensierte Essstörungen
- Akute Fremdgefährdung durch Gewalt und Aggression, wenn ein Zusammenhang zu einer psychischen Störung besteht, Erregungszustände, Verwirrheitszustand bei akuter Psychose etc.
- **Nicht** chronischer Drogenmissbrauch oder drohende Verwahrlosung (Ostendorf 2003)





Nicht genehmigte Zwangsmaßnahmen können strafbar sein.

- § 239 StGB – Freiheitsberaubung
- §§ 223 ff StGB – Körperverletzungsdelikte
- § 240 StGB – Nötigung

Andererseits kann untätig sein und somit auch das Unterlassen von Zwang, ein Unterlassungsdelikt darstellen, denn Behandlungsvertrag begründet für Arzt Garantenpflicht (§§ 223 und 13 StGB)



3. Deutscher Kinderrechtetag der National Coalition zur Umsetzung der UN-KRK agjnc@aol.com

Art.3 Kindeswohlvorrang, Art. 37 ultima ratio, Achtung der Würde, Rechtsbeistand, Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen

Berichtspflicht

- Relativ gute Datenlage zu U-Haft & Jugendstrafvollzug
- Klärungsbedarf: Maßregelvollzug
- Klärungsbedarf 1631b
- Grauzone: manche Auslandsmaßnahmen, z.B. Glen Mills (vgl. Expertise DJI 2001)





Probleme mit der bisherigen Regelung

§ 1631b BGB Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung

Regelung des § 1631b BGB ist inhaltlich wenig aussagekräftig enthält insbesondere keine bestimmten Voraussetzungen, nach denen das Gericht die Genehmigung zur freiheitsentziehenden Unterbringung erteilen darf.

In der Praxis bestehen erhebliche Unsicherheiten bei der Anwendung der Vorschrift

Unklarheit besteht insbesondere über die Möglichkeiten und Grenzen von „geschlossenen“ Unterbringungen und die Abgrenzung der „geschlossenen Unterbringung“ zu anderen Formen der Unterbringung. Dies ist besonders problematisch, weil die „geschlossene“ Unterbringung erheblich in die Freiheitsrechte eines Kindes bzw. Jugendlichen eingreift.



Konkretisierung der Voraussetzungen einer Unterbringung mit Freiheitsentzug (§ 1631b BGB)

Konkretisierung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für eine freiheitsentziehenden Unterbringung

Klarstellung, dass „geschlossene“ Unterbringung zum Wohl des Kindes erforderlich sein muss

Keine Benennung möglicher Gründe für die „geschlossene“ Unterbringung, da diese zu vielschichtig sein können, um abschließend aufgezählt zu werden; beispielhaft wird die Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung genannt

der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Vorrang öffentlicher Hilfen sind zu beachten

beabsichtigt ist eine Verbesserung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und die leichtere Anwendbarkeit in der Praxis, **aber keine materielle Verschärfung**

Festlegung von Qualifikationsanforderungen für Sachverständige: der ärztliche Sachverständige soll in der Regel Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder –psychotherapie sein oder ausnahmsweise ein in Fragen der Heimerziehung ausgewiesener Psychotherapeut, Psychologe, Pädagoge oder Sozialpädagoge (§ 70e Abs. 1 Satz 2 FGG)





Synopse zu § 1631b BGB

Alte Fassung:

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert

Neue Fassung:

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, **bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.** Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.



§ 1906 IV BGB gilt nur für volljährige Betreute und kann im Kindschaftsrecht nicht analog angewendet werden

- Beschluss des BGH in Zivilsachen vom 7.8.2013 [10] „Die Eltern können die **Fixierungsmaßnahme** in Ausübung ihrer elterlichen Sorge **selbst genehmigen**. Eine familiengerichtliche Genehmigung sieht das Gesetz nicht vor.“





Zwangsbehandlung im Rahmen von freiheitsentziehenden Unterbringungen

In Analogie zur betreuungsrechtlichen Vorschrift des § 1904 BGB wo für schwerwiegende Eingriffe eine vormundschaftsrechtliche Genehmigung vorgesehen wird, wurde auch über eine Genehmigungspflicht bei einer zwangsweisen Behandlung von Kindern diskutiert. Diese Analogie verneint OLG Brandenburg 2000.

OLG Karlsruhe 2002 lehnt Anfrage auf familienrechtliche Genehmigung für eine zwangsweise Behandlung eines Minderjährigen (off label), mit dafür nicht zugelassenem Zyprexa ab wegen fehlender rechtlicher Grundlagen.
etc.



BGH 7. 8.2013 XII ZB 559/11 § 1631b BGB: Fixierung mdj. Kinder ist keine Unterbringung

1. Die nächtliche Fixierung eines Kindes in einer offenen heilpädagogischen Einrichtung ist keine genehmigungsbedürftige Unterbringungsmaßnahme im Sinne des § 1631b BGB.

2. Die Vorschrift des § 1906 IV BGB gilt nur für volljährige Betreute und kann im Kindschaftsrecht nicht analog angewendet werden.

(Anm. Salgo folgt in FamRZ 2013, Heft 21)





Aus den Gründen:

I.

[1] Die Antragsteller sind Eltern eines 1999 geborenen Kindes, für das sie das gemeinsame Sorgerecht innehaben. Das Kind leidet unter einem frühkindlichen Autismus mit geistiger Behinderung und einem Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätssyndrom. Es zeigt krankheitsbedingt ausgeprägte Unruhezustände und extreme Weglaufendenzen. Seit 2008 lebt das Kind in einer offenen heilpädagogischen Einrichtung, in der es eine Einzelbetreuung erhält. Aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht war es zum Schutz des Kindes und seiner Mitbewohner indiziert, es nachts durch eine Fixierung mittels eines Bauch- oder Fußgurtes bzw. eines entsprechenden Schlafsackes zu sichern. Die Eltern erteilten hierzu ihre Zustimmung, die das Amtsgericht mit Beschluss vom 29. Januar 2009 in entsprechender Anwendung von § 1906 Abs. 4 BGB für die Dauer von längstens zwei Jahren genehmigte.

[2] Auf Nachfrage des Gerichts haben die Eltern im vorliegenden Verfahren die Verlängerung der Genehmigung der nächtlichen Fixierung des Kindes beantragt. Das Familiengericht hat dem Kind einen Verfahrensbeistand bestellt, Stellungnahmen der Fachärzte des Kindes und des Jugendamtes eingeholt sowie die Eltern und das Kind in der Einrichtung angehört. Es hat den Antrag zurückgewiesen, da die Maßnahme nicht genehmigungsbedürftig sei. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Verfahrensbeistands blieb ohne Erfolg [OLG Oldenburg, FamRZ 2012, 39]. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde möchte er weiter die gerichtliche Genehmigung der Fixierung erreichen.



Genehmigungserfordernis des § 1631 b BGB (vgl. OLG Frankfurt, FamRZ 2013, Seite 1225)

Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist bedarf der Genehmigung des Familiengerichts.

Bisher in der Literatur vertretene Auffassung:

Auch regelmäßige Fixierung eines Patienten kann als Unterbringung angesehen werden, so dass auch diese Maßnahmen nach § 1631 b BGB genehmigungsbedürftig sind. (Erman/Michalski/Döll BGB 13.Auflage, § 1631 b, Randziffer 3)





Fixierung eines, in einer offenen Einrichtung befindlichen Kindes (z.B. mittels Bauch- bzw. Fußgurt) entspricht nicht einer Unterbringung

Gesetz geht von einem engen Unterbringungs begriff aus.

Definition der Unterbringung:

„Eine freiheitsentziehende Unterbringung in diesem Sinne ist gegeben, wenn der Betroffene gegen seinen Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in einem räumlich begrenzten Bereich eines geschlossenen Krankenhauses, einer anderen geschlossenen Einrichtung oder dem abgeschlossenen Teil einer solchen Einrichtung festgehalten, sein Aufenthalt ständig überwacht und die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb des Bereichs eingeschränkt wird“

(Senatsbeschluss BGHZ 145, 297, dargestellt in FamRZ 2001, 149 ff)



Betreuungsrecht und Kindschaftsrecht verwenden einen **einheitlichen** Unterbringungs begriff

12. Zivilsentat des BGH:

„Durch die Schaffung der Vorschrift des § 1631 b BGB wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass Eltern ein Kind in eine geschlossene Einrichtung bringen, wenn bei sinnvoller Wahrnehmung des Erziehungsrechts eine Problemlösung auf weniger schwerwiegende Weise erreicht werden kann.“
(Bt-Drucks 16/6815, Seite 8)

Erfasst werden sollte die Unterbringung in geschlossenen Heimen und Anstalten und geschlossenen Abteilungen von Heimen. Es geht dabei – anders als bei § 1906 BGB – nicht primär um den Schutz der körperlichen Bewegungsfreiheit und Entschließungsfreiheit zur Fortbewegung im Sinne der Aufenthaltsfreiheit, sondern vielmehr um die **Gewährleistung einer sinnvollen Ausübung des Sorgerechts.**





§ 1631 b BGB soll sicherstellen, dass „ein Minderjähriger nicht „unbemerkt“ in einer geschlossenen Anstalt verschwinden kann“
(Staudinger/Salgo BGB, 2007, § 1631 b Randziffer 4)

Vor Einführung des § 1631 b BGB unterlag allein die mit Freiheitsentzug verbundene Unterbringung durch einen Vormund oder Pfleger der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nach § 1800, Abs 2 BGB in der alten Fassung.



Analoge Anwendung des § 1906 Abs. 4 BGB im Kindschaftsrecht

Der 12. Senat des BGH lehnt eine solche analoge Anwendung als sachfremd ab.

Eine analoge Anwendung wäre nur bei einer **planwidrigen Regelungslücke** im Gesetz möglich gewesen. Diese liegt nach Auffassung des BGH, in Übereinstimmung mit der zuvor erfolgten Entscheidung des Beschwerdegerichts, nicht vor, denn in Gesetzgebung für § 1906 Abs. 4 BGB werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser **nur für volljährige Betreute** gelte, die materiellen Regelungen der Unterbringung des Kindes (§ 1631 b BGB) würden hiervon nicht berührt (Bt-Drucks 11/4528, Seite 82).





Allgemeine Prüfung, ob diese Form der Ausübung der elterlichen Sorge dem Wohl des Kindes entspricht

Altersentsprechendes verschließen der Wohnungstür, Anbringen von Gittern am Bett eines Kleinkindes und ähnliches sind übliche und sinnvolle Maßnahmen bei der Ausübung elterlicher Sorge, die nicht einer Genehmigungspflicht unterworfen werden sollten.

Die Grenze der Anwendung solcher unterbringungsähnlicher Maßnahmen findet sich in der **missbräuchlichen, insbesondere unter Verstoß gegen das Verbot entwürdigender Erziehungsmaßnahmen** (§ 1631 Abs. 2 BGB) **durchgeführte Maßnahme**. Hier böte das bestehende Recht (insbesondere die §§ 1666, 1837, 1886 und 1915 BGB) hinreichende Möglichkeiten einzuschreiten.



Situation des Kindes im Kindschaftsrecht **nicht vergleichbar** der des Betroffenen im Betreuungsrecht

Betreuer hat lediglich die rechtliche Verantwortung für seinen Betroffenen. Eltern haben nicht nur die rechtliche sondern auch die **persönliche Verantwortung** für ihre Kinder. Eltern handeln nicht aufgrund staatlicher Bestellung, sondern in Ausübung ihres Elterngrundrechts aus Artikel 6 Abs. 2, Satz 1 GG

„**natürliches Recht der Eltern**“ nicht vom Staat gegeben, sondern primär als Naturrecht in die Verantwortung der Eltern gelegt

„Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen.“

(Bundesverfassungsgericht BVerfG FamRZ 1982, 567, 569)





Eltern die bestmöglichen Repräsentanten der Kindesinteressen

„Dabei wird sogar die Möglichkeit in Kauf genommen, dass das Kind durch einen Entschluss der Eltern Nachteile erleidet, die im Rahmen einer nach objektiven Maßstäben getroffenen Erziehungsentscheidung vielleicht vermieden werden könnten.“
(Bundesverfassungsgericht, FamRZ 2010, 713, Randziffer 33)



Eingriff des Staates in Elterngrundrecht nur in Ausübung des Wächteramts (aus Artikel 6, Abs. 2 GG) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage

Voraussetzung ist ein hinreichend bestimmtes Gesetz, wobei die Anforderung an hinreichende Bestimmtheit um so strenger sind, je schwerer die Auswirkungen seiner Regelung wiegen (vgl. Bundesverfassungsgericht FamRZ 2003, 296, 300). Diese Voraussetzungen liegen bei einer analogen Anwendung des § 1906 Abs. 4 BGB nicht vor.

Zentrale Schutznorm (§ 1631 Abs. 2 BGB)

- Verbot entwürdigender Erziehungsnahmen
- Möglichkeit Sorgerechtsentzug nach § 1666 ff BGB





Niederschwellige Beschwerdesysteme für Kinder



Freisprechanlage zum Patientenfürsprecher und zu den umliegenden Jugendämtern in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie in Ulm



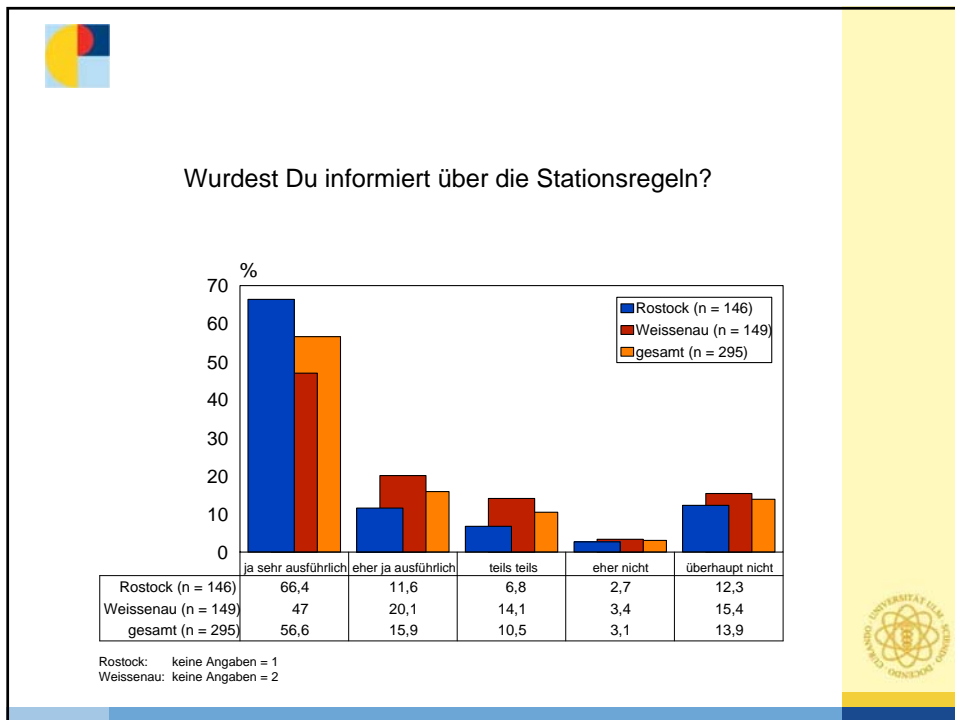
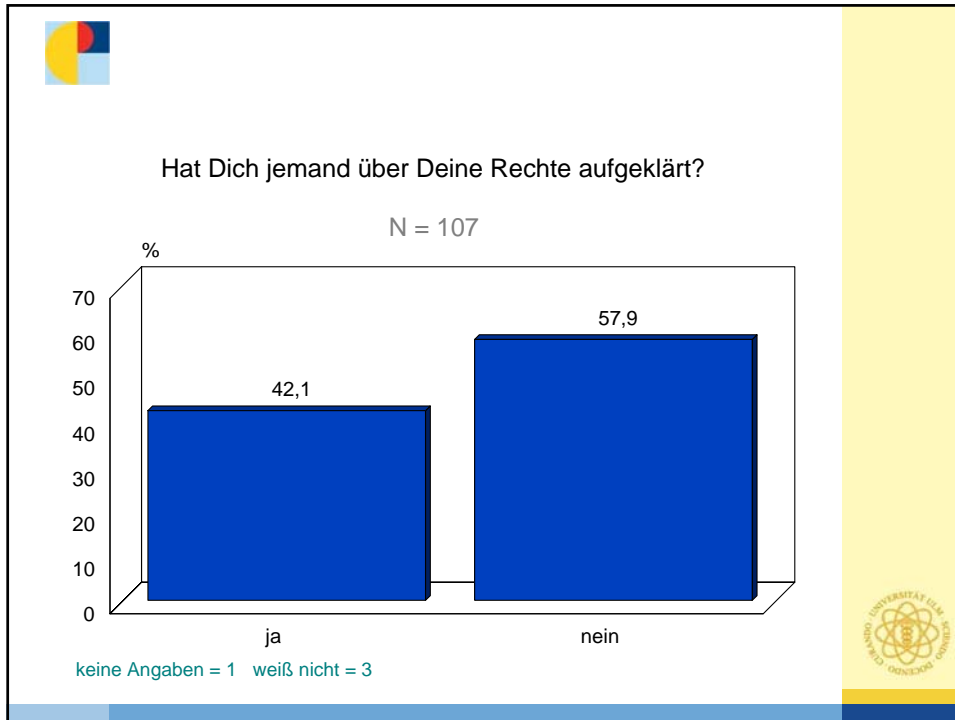
Aufklärung und Partizipation

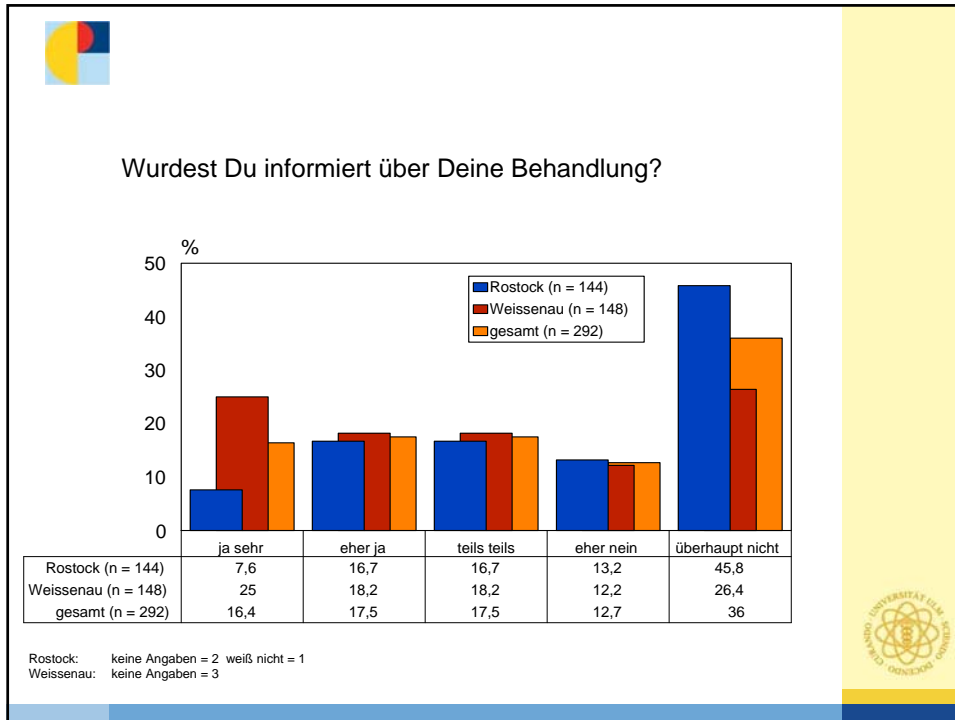
Sonja Rothärmel / Ines Dippold / Katja Wiethoff
Gabriele Wolfsplast / Jörg M. Fegert

**Patientenaufklärung,
Informationsbedürfnis
und Informationspraxis
in der Kinder- und Jugend-
psychiatrie und Psycho-
therapie**

Vandenhoeck & Ruprecht







Fast alle Staaten der Erde haben die Kinderrechtskonvention unterschrieben, die allen Kindern und Jugendlichen ein Leben in Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit sichern soll.

Entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention sind die Rechte von Mädchen und Jungen auf institutioneller Ebene verankert

Ohne Möglichkeit diese einzufordern, bleiben Regeln und Rechte wirkungslos



Information



Was heißt das für die Praxis: Zurückhalten, festhalten, fixieren – Einsatz von Zwang in der Betreuung oder Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Entsprechende Zwangsmaßnahmen sollten, wenn vorhersehbar, von den Sorgeberechtigten ausdrücklich, nach hinreichender Aufklärung genehmigt werden.

Akutmaßnahmen sind bei vitaler Indikation und/oder bei gegebener Verhältnismäßigkeit bis zur Klärung der Einwilligung durch die Kindeseltern, Sorgeberechtigten, stets möglich.

BGH-Rechtsprechung sagt nichts zum zusätzlichen Genehmigungsbedarf entsprechender Maßnahmen, insbesondere auch einer Zwangsmedikation mit einem Off-Label-Medikament bei Vorliegen einer Unterbringung nach § 1631 b BGB.





Die Situation der psychiatrischen Unterbringung bei Erwachsenen und der Unterbringung nach Kindschaftsrecht hat sich auseinanderentwickelt

- Unterbringung nach PsychKG von Jugendlichen trägt dem nicht hinreichend Rechnung

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Zwangsmaßnahmen bei Erwachsenen wird derzeit in Länderunterbringungsgesetzen in PsychKGs umgesetzt und berücksichtigt. Eine entsprechende Debatte fehlt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

- Der Gesetzgeber ist aufgerufen zu handeln.



Band 258


Schriften zum
deutschen,
europäischen und
vergleichenden
Zivil-, Handels-
und Prozessrecht

Harald Vogel

Die familiengerichtliche
Genehmigung der
Unterbringung mit
Freiheitsentziehung
bei Kindern und
Jugendlichen nach
§ 1631b BGB

CLEVER
RING







2. Teil: Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung des Verfahrens nach § 1631b BGB an den Gesetzgeber

I. Der „anwendungsfreundliche Gesetzesaufbau,“¹ der das FamFG auszeichnen sollte, ist in der Kindschaftsache des § 151 Nr. 6 FamFG bislang nicht erreicht. Die Verweisungstechnik bei den Verfahren der Genehmigung der freibeiweisenden Unterbringung eines Minderjährigen in § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG auf die für Unterbringungsachen nach § 312 Nr. 1 FamFG geltenden Vorschriften ist kompliziert und schafft daher viele juristische Probleme.² Um einen anwendungsfreundlichen Gesetzesaufbau zu erreichen, böge es sich an, die „Genehmigung der freibeiweisenden Unterbringung Minderjähriger“ in einem *eigenständigen* Buch zu regeln. Dort könnte der gleiche Aufbau gewählt werden wie im Buch 7 „Verfahren in Freiheitsentziehungssachen“. Zunächst müsste der Begriff der „freibeiweisenden Unterbringung“ bei Minderjährigen legal definiert werden. Hier sind vor allem die Fragen von Bedeutung, welche Art von Einrichtungen in Betracht kommen: geschlossene, halb-geschlossene und fakultativ-geschlossene, nicht aber offene. Ferner sollte auch der Begriff „der Freiheitsentziehung“ gesetzlich geregelt werden. Hier sind die Fragen von Bedeutung, ob diesem Tatbestandsmerkmal auch das Moment der Dauer innewohnt und ob die sog. Freiwilligkeitserklärung des einsichtsfähigen Minderjährigen den staatlichen Schutz des § 1631b BGB ausschließt. Darüber hinaus bedürfte schließlich auch die Frage, ob das Verfahren auf Genehmigung der freibeiweisenden Unterbringung ein Amts- oder ein Antragsverfahren ist, der gesetzlichen Klärung. In der materiellrechtlichen Bestimmung des § 1631b BGB könnte entsprechend der Regelung des § 1632 Abs. 4 BGB klargestellt werden, dass das Verfahren nach § 1631b BGB sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag des/der Aufenthaltsbestimmungsberechtigten eingeleitet wird.

¹ BT-Drs. 16/300, S. 164.
² Wäldele, *JurSt* 2005, 381; Krieger, FamFR 2013, 263 vertritt die unzutreffende Rechtsansicht, dass § 159 FamFG gesetzliche Anhörung des Kindes auch bei Unterbringungsachen Anwendung findet. Väterlicherseits Gegenstand. Wegen des Verweisungsbereichs in den §§ 107 Abs. 1 Satz 1, 312 Nr. 1 FamFG findet diese Väterlichkeit keine Anwendung. Die praktische Abklärung seiher sich nach § 159 FamFG OMR/GesamFG-Glossare, 2. Aufl. 2015, § 159 Rz. 11.

288 Zusammenfassung

II. Obgleich die Genehmigung der freibeiweisenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800, 1915 BGB) eine Kindschaftsache (§ 151 Nr. 6 FamFG) ist, gelten vornehmlich das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 153 FamFG und die Beteiligung des Jugendamtes nach § 162 Abs. 2 Satz 1 FamFG nicht für diese Verfahren. Der Gesetzgeber wird daher aufgefordert, den §§ 153, 162 Abs. 2 Satz 1 FamFG entsprechende Vorschriften auch für das Verfahren auf Genehmigung der freibeiweisenden Unterbringung eines Minderjährigen zu schaffen, damit diese fundamentalen Grundsätze nicht nur entsprechend diesen gesetzlichen Wertungen Anwendung finden, sondern ebenfalls unmittelbar und direkt.

III. Gesetzlich sollte für das Verfahren auf Unterbringung von Freiheitsentziehung eines Minderjährigen geregelt werden, wer die „zuständige Behörde“ in den §§ 313 Abs. 3, 320 Satz 2, 325 Abs. 2 Satz 2, 326 Abs. 1 und 2, 330 und 335 Abs. 4 FamFG ist.


IV. Der Gesetzgeber sollte für die Bestellung eines Verfahrensbestandes in den Fällen der §§ 317 Abs. 1 Satz 1, 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG eine der Regelung des § 50 Abs. 2 Nr. 1 FGG a.F. entsprechende Bestimmung schaffen, wonach die Bestellung eines Verfahrensbestandes in der Regel erforderlich ist, wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegenwitz steht. Wegen des erheblichen Eingriffs in seine persönlichen Rechte sollte der Gesetzgeber am besten beschließen, dass in freibeiweisenden Unterbringungsachen von Minderjährigen für diese *into* ein Verfahrensbestand bestellt werden muss.

V. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, das Anforderungsprofil der Geeignetheit für den Verfahrensbestand bei der freibeiweisenden Unterbringung von Minderjährigen zu regeln.

VI. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, das Jugendamt als sozialpädagogische Einrichtung in den Verfahren auf Genehmigung der freibeiweisenden Unterbringung eines Minderjährigen zu nennen, weil in der Literatur umstritten ist, ob unter den Begriff der „zuständigen Behörde“ das Jugendamt fällt.

VII. Der Gesetzgeber sollte ferner das Verhältnis des Amtsermittlungsgrundsatzes des § 26 FamFG mit der Vorschrift des § 320 Satz 2 FamFG harmonisieren. Während nach § 26 FamFG eine *Pflicht* zur Anhörung besteht, soll nach § 320 Satz 2 FamFG die „zuständige Behörde“ nur angehört werden.

VIII. Die bereits durch das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 2013 eingefügte Vorschrift des § 162





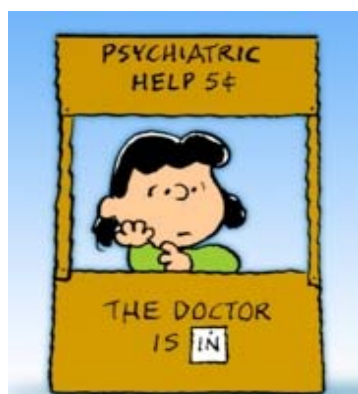
Zehn Empfehlungen

289

- Abs. 2 FamFG sollte nicht nur auf Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB Anwendung finden, sondern sollte sich ebenfalls auf Verfahren über die Genehmigung der freizeitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen erstrecken.
- IX. Endlich sollte der Gesetzgeber die Aufzählung der Sachen in der Vorschrift des § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, wo das Jugendamt nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken hat, um eine weitere Nummer ergänzen; sie sollte die Verfahren der Genehmigung der freizeitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen (§§ 1631b, 1800 und 1915 BGB) zum Inhalt haben.
- X. Der Gesetzgeber sollte auch die unterbringungsähnlichen Maßnahmen unter den Vorbehalt der familiengerichtlichen Genehmigung stellen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit





**Kinder- und Jugend-
psychiatrie / Psychotherapie**
Universitätsklinikum Ulm

**Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie /
Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm**

Steinhövelstraße 5
89075 Ulm

www.uniklinik-ulm.de/kjpp



Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. Jörg M. Fegert

